

Christian Hochmuth, Susanne Rau (Hg.)
Machträume der frühneuzeitlichen Stadt

Sonderdruck

Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven

Herausgegeben von Andreas Blauert, Martin Dinges,
Mark Häberlein, Ulinka Rublack, Gerd Schwerhoff

Band 13

Wissenschaftlicher Beirat: Richard Evans, Norbert Finzsch,
Ute Frevert, Iris Gareis, Silke Götsch, Hans-Jürgen Lüsebrink,
Wilfried Nippel, Hedwig Röckelein, Andreas Roth, Gabriela Signori,
Reinhard Wendt

Christian Hochmuth,
Susanne Rau (Hg.)

Machträume der frühneuzeitlichen Stadt

UVK Verlagsgesellschaft mbH

*Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen
des Sonderforschungsbereichs 537 der Technischen Universität Dresden.*

*Abbildung auf der Einbandvorderseite: Matthäus Merian: Ausschnitt aus anderer
Aufsicht auf Stettin um 1640. © Siehe Abbildungsnachweis, S. 408, Abb. 37.*

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außer-
halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISSN 1437-6083
ISBN 13: 978-89669-566-6
ISBN 10: 89669-566-5

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2006

Einbandgestaltung: Susanne Weiß, Konstanz
Satz und Layout: Ulrike Ludwig, Dresden
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

UVK Verlagsgesellschaft mbH
Schützenstr. 24 · D-78462 Konstanz
Tel. 07531-9053-0 · Fax 07531-9053-98
www.uvk.de

Inhalt

Theoretische Impulse

- CHRISTIAN HOCHMUTH und SUSANNE RAU
Stadt – Macht – Räume. Eine Einführung 13
- KARL-SIEGBERT REHBERG
Macht-Räume als Objektivationen sozialer Beziehungen –
Institutionenanalytische Perspektiven 41

Analysen

I. Städte

- BARBARA UPPENKAMP
Politische Macht – Architektonische Imagination? Zur Politik als
architektonische Wissenschaft am Beispiel Wolfenbüttels um 1600 59
- CATHERINE DENYS
Policy und städtischer Raum in einer französischen Grenzstadt: das Beispiel
Lille (1686-1791) 75
- BERND HERZOGENRATH
Eine ‚Physik der Macht‘: Phasenübergänge und Turbulenz in der
Antinomischen Kontroverse, Boston, 1636-38 91
- GERHARD SÄLTER
Ordnung in der Stadt. Zur Kontrolle urbaner Räume am Beispiel der
Pariser Polizei an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert 111

II. Stadt-Räume

- ANDRÉ KRISCHER
Grenzen setzen. Macht, Raum und die Ehre der Reichsstädte 135
- ANTJE DIENER- STAECKLING
Orte der Ratswahl – Orte der Macht. Die Räume der Ratswahl in der
frühneuzeitlichen Stadt 155

MARIAN FÜSSEL	
Umstrittene Grenzen. Zur symbolischen Konstitution sozialer Ordnung in einer frühneuzeitlichen Universitätsstadt am Beispiel Helmstedt	171
MAREN LORENZ	
Strittiger Herrschaftsraum – Stettin 1662. Hafen und Handelsplatz oder Bollwerk und Brückenkopf?	193
III. Stadt-Teile	
GIANCARLO ANDENNA	
<i>Intra ambitum civitatis cariores sunt areae.</i> Räumliche Beziehungen zwischen politischen und kirchlichen Instanzen in den Stadtkommunen der Lombardei	217
ANDREA THIELE	
Grenzkonflikte und soziale Verortung in der ‚Residenz auf Abruf‘. Halle unter dem letzten Administrator des Erzstifts Magdeburg, Herzog August von Sachsen-Weißenfels (1614-1680)	239
STEFAN ROHDEWALD	
Schwache unter Schwachen. Zur Aushandlung jüdischen Raumes in Städten des Großfürstentums Litauen im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel von Polock	259
IV. Stadt-Orte	
THOMAS WELLER	
Der Ort der Macht und die Praktiken der Machtvisualisierung. Das Leipziger Rathaus in der Frühen Neuzeit als zeremonieller Raum	285
CHRISTOPH WITZENRATH	
Orthodoxe Kirche und Fernmacht. Das Moskauer Reich, Kosaken und die Gründung des Bischofssitzes von Tobolsk und Sibirien 1620-1625	309
REBEKKA VON MALLINCKRODT	
Unsichtbare Macht – Repräsentative Machtlosigkeit? Ein Vergleich politischer Einflussmöglichkeiten und architektonischer Repräsentation frühneuzeitlicher Bruderschaften in Venedig und Köln	333

GERD SCHWERHOFF

Die Policy im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen
im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln 355

Anhang

English abstracts in alphabetical order 379
Personenregister 389
Ortsregister 397
Abbildungsnachweis 407

Maren Lorenz

Strittiger Herrschaftsraum – Stettin 1662

Hafen und Handelsplatz oder Bollwerk und Brückenkopf?

Raumvorstellungen

Konflikte um Raum waren und sind allgegenwärtig und werden auf vielen Ebenen ausgetragen. Gewalttaten finden immer an einem Ort, innerhalb eines Raumes statt. Ihre Beurteilung hängt nicht zuletzt von der konkreten Definition dieses Raumes ab. Gestritten wird um Positionierungen in Gebäuden, um Bewegungsfreiheit, um das materielle und symbolische Besetzen von physischen Orten, um Nutzungs- und Verfügungsrechte in öffentlichen Räumen mit umstrittenen Grenzen, um Herrschaft über geographische Räume (Territorien). In vielen dieser Konflikte werden implizit oder explizit geschlechtsspezifische, ständische, religiöse, ökonomische oder nationale (Gruppen-)Interessen vertreten und nachdrücklich in Szene gesetzt. Bei näherer Betrachtung stellt man fest, dass Gewalthandeln jedoch durchaus häufig in konkurrierenden Raumdefinitionen begründet sein kann, Definitionsmacht über Räume eine wesentliche Rolle bei Eskalationen spielt, mithin ein absoluter, d.h. dreidimensionaler rein physikalischer Raumbegriff zur Beschreibung solcher Phänomene nicht ausreicht.

Darum lohnt die Analyse von Konfliktsituationen aus der Perspektive eines kontextualisierbaren Raumbegriffs, wie ihn die Soziologin Martina Löw umrissen hat. Dieser „relationale Raumbegriff“ betrachtet „die Konstitution von Raum selbst als soziale[n] Prozeß“, als Wechselwirkung zwischen Strukturen und Handeln und geht davon aus, dass Menschen „einen Raum konstituieren, der nicht nur an die Fläche, auf der sie stehen, gebunden ist. Verschiedene gesellschaftliche Teilgruppen können auch unterschiedliche Räume auf dem gleichen Grund und Boden entstehen lassen“.¹ Löw dehnt dieses Raumverständnis auf die Anordnungen der Körper und deren Wahrnehmungen aus. Da sich Körper jedoch bewegen (können), sind auch die jeweiligen Raumdefinitionen nicht fix. Raum bekommt eine zeitliche Komponente. Dieser handlungstheoretische Ansatz überwindet die systematische Trennung zwischen Handeln und Raum und begreift Räume als gesellschaftliche Produkte, die durchaus auch institutionalisiert und geregelt sein können (etwa Kirche, Schule, Kaserne).

Dieses Raumverständnis integriert auf einer weiteren Ebene das Bourdieusche Habitusmodell, da Räume zunächst und dann immer wieder in sozialen Abläufen produziert werden und gleichzeitig die Wahrnehmung der Räume als jeweils distinkte in sozialen Prozessen erlernt wird.² Solche Wahrnehmungen sind also letztlich individuell, wenn auch erlernten „Wahr-

1 MARTINA LÖW: Raumsoziologie, Frankfurt a.M. 2001, S. 67 und 53.

2 So wird man sich in der Regel zwischen den gleichen physikalischen Wänden anders verhalten, wenn der Ort einmal als Gebetsraum genutzt wird, ein anderes Mal als Diskothek, als Prüfungssaal oder als provisorische Leichenhalle. Nutzer und Nutzung schaffen erst den Raum, nicht bereits Material und Form. Gerät die Nutzung in Vergessenheit, hat der Raum an sich zunächst keine offensichtliche Bedeutung mehr (etwa die rätselhaften [Ballspiel-?] Plätze der Maya. Vgl. dazu etwa HEIDI LINDEN: Das Ballspiel in Kult und Mythologie der Mesoameri-

nehmungsschemata“ unterworfen.³ Nicht nur das Positionieren von Menschen, auch das Platzieren von sozialen Gütern verändert Räume. Löw nennt diesen Vorgang „spacing“. Die „Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse, in denen soziale Güter und Menschen zu Räumen zusammengefasst werden“, bezeichnet sie als „Syntheseleistung“.⁴ Noch komplexer wird das Raumkonzept durch die Komponente des Unsichtbaren, die „Atmosphären“ – das ist „die in der Wahrnehmung realisierte Außenwirkung sozialer Güter und Menschen in ihrer räumlichen (An)Ordnung.“⁵ Ein solcher multifaktoraler Raumbegriff kann demnach nie allgemein sein, sondern bezieht sich immer nur auf bestimmte konkrete Räume. Der Raumbegriff wird bei der Untersuchung einer spezifischen Konfliktkonstellation im Folgenden eine Rolle spielen, denn in verbalen und physischen Auseinandersetzungen wird oft zuerst über die räumliche Herrschaft, konkrete wie symbolische, gestritten. Kollidierende Raumdefinitionen sind dann häufig ursächlich für gewalttätige Eskalationen und werden dabei normativ aufgeladen bzw. rechtlich konnotiert.

Für die schwedischen Territorien nach dem Westfälischen Frieden bedeutete das, dass gerade in Zeiten militärischer Rüstung selbst scheinbare Entitäten wie ‚die‘ Stadt, ‚der‘ Flecken, ‚das‘ Dorf als zivile Lebens-Räume Konfliktstoff bildeten, da sie unter Umständen als ‚Garnison‘ bzw. ‚Quartier‘ nicht mehr allein unter ziviler Selbstverwaltung, sondern in vielerlei, alltäglich relevanter Hinsicht gleichzeitig unter militärischer Aufsicht bzw. zur militärischen Disposition stehen. Letztlich geht es damit um Definitionen, Hierarchien und Macht und um die faktische Verfügungsgewalt über konkrete geographische und sozial definierte physikalische Orte.

Die Historiographie zieht sich in Bezug auf militärische oder gewalttätige Konflikte jedoch nach wie vor gern auf die politisch-ökonomische Metaebene oder gar auf die rein deskriptive Ebene von Ereignissen zurück und vermeidet solch methodische Untiefe. Doch selbst scheinbar eindeutige Rechtsnormen genühten im nachstehenden Beispiel nicht zur Klärung der Sachlage. Im Folgenden wird darum die Bedeutung von Raumkonflikten anhand eines konkreten Ereignisses als Auslöser für bzw. Legitimation von (beinahe) gewalttätigen Auseinandersetzungen exemplarisch vorgestellt. Solche situativ wirksamen Mechanismen müssen von den Beteiligten aber nicht unbedingt bewusst reflektiert oder gar gezielt eingesetzt worden sein, um faktisch wirksam zu werden, geschweige denn analytisch beschrieben werden zu können.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen primär verbal, aber in Ansätzen auch physisch ausgetragenen Kampf um die grundsätzliche Befehls- und Handlungsmacht an einem scheinbar eindeutig definierten Ort. Faktisch ließ er sich allerdings erheblich weniger klar abgrenzen, als es die Beteiligten wahrhaben wollten: Der Vorfall ereignete sich im Stettiner Hafen im April 1662. Hier gerieten, nach einem Vorgeplänkel seitens einiger Untergebener, schließlich einer der drei Bürgermeister, Christof Richter (seit 1659 im Amt), und der schwe-

kanischen Völker, Hildesheim 1993 sowie LYDIA RAESFELD: Die Ballspielplätze in El Tajín, Mexiko, Münster 1992). Vgl. auch LÖW: Raumsoziologie (wie Anm. 1), S. 179-198.

3 „Menschen lernen im Prozeß der Sozialisation und Bildung zum Beispiel, Sinne besser oder schlechter auszubilden oder sich auf Sinne unterschiedlich zu verlassen. Auch die Relevanzkriterien sind habituell vorstrukturiert. So sind Raumvorstellungen und Bildungsprozesse ein Einflußfaktor auf die Wahrnehmung, aber sie konditionieren diese nicht.“ EBD., S. 197.

4 Vgl. EBD., S. 158-161.

5 EBD., S. 205-210.

dische Stadtkommandant Obristleutnant Wilhelm Stahl wegen einer Roggenlieferung aneinander.⁶ Der Konflikt behandelte vordergründig die Frage der Befehlsgewalt im Hafen und drehte sich dabei indirekt um die Verfügungsgewalt über den Seehandel in der ehemals mächtigen Hansestadt, wenn nicht gar um die Herrschaft über das Stadtgebiet auf einer grundsätzlichen Ebene. Streit um das äußerst knappe Brotgetreide war bis zum Ende der schwedischen Herrschaft in Stettin 1713 immer wieder Auslöser von Konflikten zwischen Garnison und Stadt⁷ – und nicht nur dort.⁸

Die Fallanalyse liefert darum einen Beitrag zur Frage der öffentlichen Produktion von Stadträumen als Herrschaftsräumen und damit zur Genese ständig gefährdeter Machtstrukturen, die es zu unterminieren – bzw. aus gegenteiliger Perspektive – zu stabilisieren galt. Gezeigt werden soll, wie deren Konstituierung als relationales Verhältnis konkurrierender oder sich gar überschneidender politischer Räume (Machtprozesse) abhängig ist, sowohl von juristischen Aushandlungsverfahren aber durchaus auch von faktischer physischer Raumnahme (Machtmodalitäten und -techniken).⁹ Der Positionierung sozialer Rollen an einem konkreten Ort durch Individuen, die diese Rollen und deren Raumbefugnisse ‚verkörpern‘, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Sie sind es schließlich, die durch rational-logische oder auch emotional-symbolische Handlungen Situationen wie Räume erst als spezifische konstituieren.¹⁰ Macht ist hier darum einfach zu verstehen als vielgestaltige Möglichkeit der Herrschaft oder auch Definitionsgewalt über etwas bzw. gegenüber anderen. Und genau um das Ringen um diese Definitionsmacht über mehrdimensionale städtische Räume geht es im Folgenden.

6 Zu Bürgermeister Richter vgl. MARTIN WEHRMANN: Geschichte der Stadt Stettin, Frankfurt a.M. 1979 (Stettin 1911), S. 290-292. Wilhelm Friedrich Stahl (Staël) von Holstein wird bei GEORG TESSIN: Die deutschen Regimenter der Krone Schweden. Teil I: Unter Karl X. Gustav (1654-1660) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe V, Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 13), Köln 1965, S. 266, als Major erwähnt. Da er danach von den geworbenen (Regiment Fabian von Fersen) zu den Nationalregimenten wechselte, taucht er in Teil II nicht mehr auf.

7 Vgl. dazu WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 326 sowie CARL F. MEYER: Stettin zur Schwedenzeit. Stadt, Festung und Umgegend am Ende des 17. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Belagerung von 1677, Stettin 1886, S. 68. Es bleibt fraglich, ob sich diese Situation der Nahrungskonkurrenz mit dem Wechsel der Uniformen bei noch verstärktem Festungsausbau (nach 1724) grundlegend änderte. Zwischen 1713 und 1715 war die Stadt sogar von einer *Sequestur* brandenburger, sächsischer und schwedischer Soldaten besetzt. Die Schweden wurden jedoch bald entwaffnet, ab 1720 wurde Brandenburg offiziell neuer Herrscher.

8 Den ständigen Streit um die Qualität von Korn und Brot schildert auch HAIK THOMAS PORADA: Die Etablierung der schwedischen Finanzverwaltung in Pommern auf lokalem Niveau. Das Beispiel der Stadt und Festung Altdamm, in: HORST WERNICKE/ HANS-JOACHIM HACKER (Hgg.): Der Westfälische Friede von 1648. Wende in der Geschichte des Ostseeraums. Für Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Ewe zum 80. Geburtstag (Schriftenreihe Greifswalder historische Studien, Bd. 3), Hamburg 2001, S. 197-246, v.a. S. 217-219.

9 Vgl. Heinrich POPITZ: Drohen und Bedrohtheit, in: DERS.: Phänomene der Macht, Tübingen 1992, S. 79-103.

10 Vgl. in diese Richtung zielend HERFRIED MÜNKLER: Die Visibilität der Macht und die Strategien der Machtvisualisierung, in: GERHARD GÖHLER (Hg.): Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht, Baden-Baden 1995, S. 213-230.

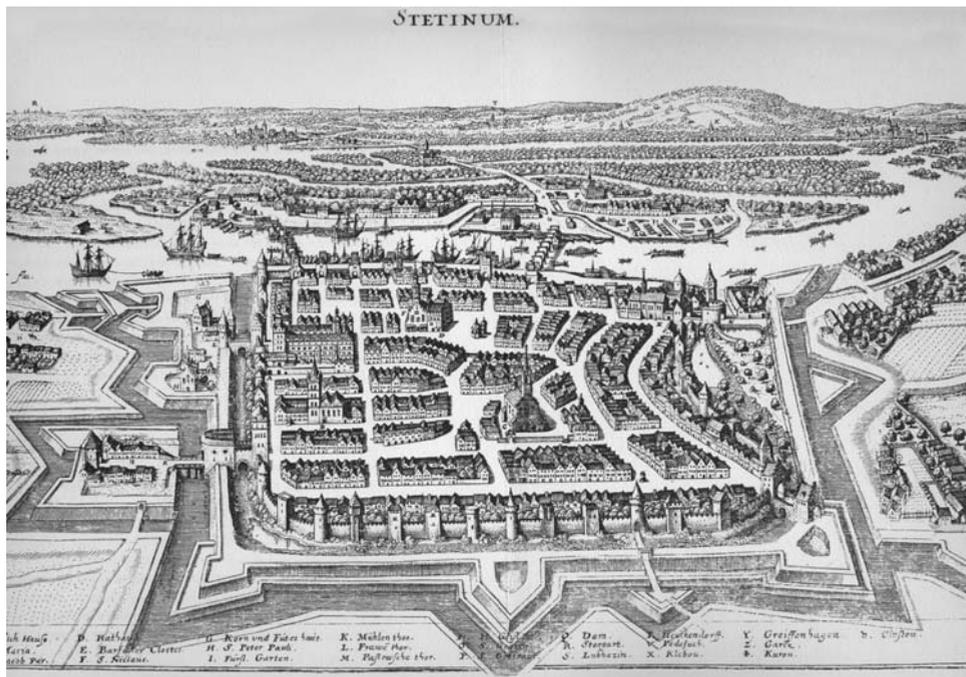


Abb. 35: MATTHÄUS MERIAN: Stettin um 1640.

Historischer Hintergrund

Der Streit zwischen Bürgermeister und Stadtkommandant spielte sich vor einem von beiden Männern auch historisch-rechtlich legitimierten Hintergrund ab, der ihnen offenbar gleich gut geläufig war, wie die Argumentation noch zeigen wird. Nach dem Aussterben der Pommernherzöge 1637 hätte ganz Pommern, d.h. die beiden Teile Pommern-Stettin (Hinterpommern) und Pommern-Wolgast (Vorpommern) vertragsgemäß an Brandenburg fallen müssen. Doch standen bereits seit 1630 schwedische Truppen im Land und dachten 1648 gar nicht daran abziehen. Durch den Westfälischen Friedensvertrag fiel nur Hinterpommern an Brandenburg, während ganz Vorpommern, Stettin und ein Streifen rechts der Oder offiziell als kaiserliches Reichslehen an Schweden gingen. Pommern war damit seit 1653 de iure als Teil des obersächsischen Kreises immer noch Teil des Reiches, die Bevölkerung deutschsprachig (präzise gesagt sprach man untereinander Pommersch-Platt)¹¹. Gleichzeitig aber war Vorpommern seitdem offiziell schwedische Provinz. Im Stettiner Grenzrezess wurde schließlich die Aufteilung Pommerns bis hin zu einzelnen Grenzdörfern festgeschrieben. Das neue Schwedisch-Pommern war nun mit Schweden in Personalunion verbunden. D.h. der König von Schweden war auch Herzog von Vorpommern und als solcher Deutscher Reichs-

11 Wie es heute wohl im Alltag nur noch in Teilen der Region Espírito Santo in Brasilien gesprochen wird. Vgl. ELKE POTTHAST-HUBOLD: Zum Mundartgebrauch in Siedlungen pommerscher Auswanderer des 19. Jahrhunderts in Espírito Santo (Brasilien). Eine Pilotstudie (Kieler Beiträge zur deutschen Sprachgeschichte, Bd. 5), Neumünster 1982; vgl. auch den Dokumentarfilm von LUIZ EDUARDO: Passado Presente – Vergangene Gegenwart – Present Past, Brasilien 2000 / 59 Min. / Video, BetaSP / OmeU.

fürst, die vorpommerschen Stände damit de facto Stockholm unterstellt. Diese besondere Konstellation führte seitens des reformiert regierten Brandenburgs und des katholischen Kaisers schon bald zu der irrigen Annahme, die lutherische Bevölkerung würde die ebenfalls lutherische schwedische Besatzung als fremde Okkupation betrachten und z.B. im Belagerungsfall bereitwillig zu ihren ‚teutschen‘ Brüdern überlaufen. Dies war aber primär aus konfessionellen Gründen nicht der Fall, wie sich in den beiden Kriegen 1655-60 und 1674-79 zeigte.¹² Als 1659 kaiserliche Truppen und ein brandenburgisches Regiment mit 6000 Mann Stettin belagerten, schafften es die Brandenburger nicht, die Stadt vom Seeweg abzuschneiden. Trotz monatelanger Belagerung wurde Stettin aus Angst vor einem sonst erzwungenen Glaubenswechsel von Bürgern und schwedischen Garnisonstruppen gemeinsam erfolgreich verteidigt. 1660 wurde im Auftrag Stockholms sogar vor dem Rathaus eine metallene Säule zu Ehren der heldenhaft verteidigenden Bürger aufgestellt.¹³ Zum einen betrachtete die pommersche Bevölkerung offenbar den schwedischen König als legitimen Rechtsnachfolger der ausgestorbenen Pommernherzöge¹⁴, zum anderen bestanden die schwedischen Truppen vor Ort mindestens zur Hälfte aus geworbenen (Nord-)Deutschen, z.B. aus Bremen-Verden und Mecklenburg und sehr vielen Vor- und Hinterpommern.¹⁵ Die Beziehung zwischen Bevölkerung und Militär war also nicht einfach die zwischen Besatzern und Besetzten. Es gab aber auch keine relativ autonome ständische ‚Selbstverwaltung‘ mehr, sondern die Machtverhältnisse, Handlungsbefugnisse und -spielräume waren – wie immer ‚im richtigen Leben‘ – erheblich komplizierter.¹⁶

Die Stadt Stettin hatte nämlich seit jeher viele soziale Rollen und Aufgaben in sich zu vereinigen, bzw. teilte diese auf verschiedene städtische Gruppen auf. Dazu sollte man primär folgende Faktoren bedenken:

-
- 12 Vgl. MAREN LORENZ: Religion und Region. Zum Verhältnis von Christentum, Konfession und Staatsraison in der Kriegspublizistik der nordischen Kriege (1655 - 1679), in: MICHAEL KAISER/ STEFAN KROLL (Hgg.): Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 4), Münster 2004, S. 167-192.
- 13 Darauf verweist sogar noch JOHANN HEINRICH ZEDLER: Großes vollständiges Universalexikon, Bd. 39, Leipzig/ Halle 1744, Sp. 2019, s. auch unter URL: <http://www.zedler-lexikon.de> [Blatt 1024] (letzter Zugriff: 19.12.2005).
- 14 Vgl. JAN PETERS: Die Pommern als neue schwedische Untertanen. Über Ökonomie und patriotische Phraseologie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: SVEN-OLOF LINDQUIST/ BIRGITTA RADHE (Hgg.): Economy and Culture in the Baltic 1650-1700, Visby 1989, S. 121-128; HANS BRANIG: Geschichte Pommerns. Von 1648 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, hg. von WERNER BUCHHOLZ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe V, Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 22,2), Köln/ Weimar 2000, hier S. 28-30; sowie ZYGMUNT SZULTKA: Das Verhältnis der hinterpommerschen Stände zu Brandenburg und Schweden in den Jahren 1648/53 bis 1660, in: WERNICKE/ HACKER: Der Westfälische Friede (wie Anm. 8), S. 101-120.
- 15 Vgl. GEORG TESSIN: Die deutschen Regimenter der Krone Schweden. Teil II: Unter Karl XI. und Karl XII. (1660-1718) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe V, Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 14), Köln 1967, passim; sowie HERBERT LANGER: Die Anfänge des Garnisonswesens in Pommern (1627-1650), in: IVO ASMUS/ HEIKO DROSTE (Hgg.): Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit, Münster 2003, S. 397-417 und HELMUT BACKHAUS: Pommern als schwedische Militärprovinz um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, in: WERNICKE/ HACKER: Der Westfälische Friede (wie Anm. 8), S. 121-134.
- 16 Vgl. dazu umfassend: MAREN LORENZ: Zwischen den Kriegen – zwischen den Fronten. Gewalt zwischen Militär und Zivilbevölkerung in den schwedisch-deutschen Provinzen Pommern und Bremen-Verden (1650-1700), Habilitationsschrift masch., Universität Hamburg 2005.

1. Stettin hatte auch vor dem Aussterben der Pommernherzöge 1637 als Residenzstadt nie den Status einer freien Reichsstadt genossen. Das Schloss lag am Rande der Altstadt (vgl. Abb. 35 und 36). Ab 1637 residierten dort der schwedische Generalgouverneur der Provinz Pommern – immer ein Generalfeldmarschall – und der Kanzler als höchste Verwaltungsbeamte. Als direkter Stellvertreter des schwedischen Königs, Oberbefehlshaber sämtlicher Truppen und oberster ziviler Verwaltungschef seines Territoriums, hatte der Generalgouverneur bis in Kirchen- und Universitätsangelegenheiten hinein als faktischer Vizekönig das letzte Wort, während ihm Kanzler und Regierungsrat als oberste Exekutivorgane unterstellt waren.¹⁷



Abb. 36: Vergrößerter Ausschnitt aus Abb. 35.

Legende: A: Schloss; F: St. Nicolai, D: Rathaus.

Oben links zwischen den beiden Brücken: Diverse am Bollwerk ankernde Handelsschiffe.

2. Ab 1653 wurde Stettin offiziell Provinzhauptstadt der schwedischen Provinz Pommern und auch Sitz des Generalkriegsgerichts. Der Weg, der zu geordneten Verwaltungs- und Regierungseinrichtungen in Vorpommern führte, war jedoch noch nicht abgeschlossen, denn die Verhandlungen der Vertreter der vorpommerschen Stände in Stockholm zogen sich bis zum Landtag in Wolgast 1663 hin. Die Landstände, also auch die Stadt Stettin, hatten somit zum hier behandelten Zeitpunkt offiziell noch keinen Huldigungseid geleistet. Ein rechtsymbolischer Faktor, der nicht unterschätzt werden sollte.

3. Stettin an der Odermündung im Haff war eine alte und ehemals mächtige Hansestadt mit einer sehr um ihre Privilegien besorgten Bürgerschaft. Die Zollfreiheit in ganz Pommern und die Stapelgerechtigkeit waren schon gegen die pommerschen Fürsten stets zu verteidigen gewesen und mussten auch jetzt vor Unterminierung geschützt werden.¹⁸ Als Sitz von Regierung und Generalgouverneur und als die größte Garnisonsstadt in Schwedisch-Deutschland,

¹⁷ Vgl. einführend HELMUT BACKHAUS: Wrangel, Königsmarck, Bielke. Drei schwedisch-pommersche Generalgouverneure, in: HORST WERNICKE (Hg.): Pommern. Geschichte – Kultur – Wissenschaft. Pommern im Reich und in Europa, Greifswald 1996, S. 116-128.

¹⁸ Dieser streitbare Ruf der Stettiner drang sogar noch vor bis zum ZEDLER: Universalexikon (wie Anm. 13), Bd. 39, Sp. 2020 zu Alten-Stettin.

hatte der Stadtrat auf verschiedenen Ebenen mit Usurpationsbestrebungen verschiedener Arme der schwedischen ‚Krake‘ zu kämpfen. Außerdem besaß die Stadt eine der drei Münzen des obersächsischen Kreises, die nun ebenfalls der Generalgouverneur verantwortete.

4. Als Hafens-, Werft- und Handelsstadt hatte Stettin Vorstädte mit einer großen Masse an Tagelöhnern und entsprechend bettelarmer Bevölkerung, die hauptsächlich auf der und um die riesige Lastadie herum auf der anderen Wasserseite des Hauptarmes des Oder lebten (vgl. Abb. 35). Vor sozialen Unruhen aus dieser Richtung fürchtete sich die betuchte Schicht, nicht unbegründet, immer wieder.

5. war Stettin Grenzstadt zum Erzfeind Brandenburg. Zwar gab es bis 1679 noch einen schmalen ‚schwedischen‘ Landstreifen östlich der Oder (bis Alt-Damm), doch dieser war nur wenige Kilometer breit.

6. wurde Stettin deshalb bereits ab 1630 von Schweden systematisch zu einer Festungs- und Garnisonsstadt ausgebaut. Die Stadt erhielt neun Bastionen und Außenwerke. Seit den 1650er Jahren lagen im Frieden ständig zwischen 1500 und 3000 Soldaten dort in Garnison, während der Kriege teilweise erheblich mehr. Die Hälfte davon waren geworbene Kompanien, von denen zwischen 50 und 70 Prozent der Soldaten Frauen und Kinder, teilweise sogar ihre Eltern dabei hatten. Die schwedischen Nationaltruppen bestanden hingegen in der Regel aus ledigen jungen Männern, die jedes schwedische und finnische Dorf zu stellen hatte. Da es noch keine Baracken gab, wurden sämtliche Militärangehörige auf Privatquartiere verteilt. Nur Regierungsbeamte waren von der Einquartierungspflicht befreit.¹⁹

7. Das militärische Einquartierungswesen ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es nach einer Zählung von 1628 noch 1.446 Häuser und Buden gegeben hatte, der *Lustration* (Aufnahme, Matrikel) von 1658 nach existierten jedoch nur noch 345 Häuser, 907 Buden und 231 Keller, darunter viele als unbewohnbar geltende Ruinen, die dennoch einquartierten Soldaten als Schlafstatt zugemutet wurden.²⁰

8. Von rund 12.000 Einwohnern um 1618 waren nach 1648 bis weit nach 1700 nur noch 6.000 übrig, die sich jedoch den erheblich knapperen Wohnraum und die Nahrung mit ca. ebenso vielen Militärangehörigen und zugezogenen königlichen Zivilbedienten teilen mussten.²¹

9. Nach der extremen Missernte von 1661 herrschte seit Beginn des Jahres 1662 im ganzen Land darum eine echte Hungersnot. Migrationsbewegungen in die Stadt waren die Folge. Der ‚Pommersche Curieuse Geschichtskalender‘ berichtet über den Frühling 1662, um den es hier geht, nur: „War eine grosse Theuerung in Vor-Pommern/ daß viel Leute deßwegen verliessen/ oder Hungers starben“.²²

19 Vgl. dazu LORENZ: Zwischen den Kriegen (wie Anm. 16), besonders Kap. II.2., hier S. 68-72, 78-86, 97-100 und Kap. IV, passim.

20 Vgl. WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 288; MEYER: Stettin (wie Anm. 7), S. 10f. gibt für 1659 etwas abweichende Zahlen, auch da er die Keller der Ruinen nicht separat ausweist. Selbst offiziell wüste, also halb verfallene Keller wurden mit Soldaten belegt.

21 Einwohnerzahl nach HEINZ SCHILLING: Die Stadt in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 24), München 2004, S. 11. Vgl. mit Angaben von KERSTEN KRÜGER: Stettin, online unter: http://www.uni-rostock.de/fakult/philfak/imd/lehrbuch/krueger1/k_stettin.htm (letzter Zugriff: 19.12.2005).

22 CURIEUSER GESCHICHTS-CALENDER, Darinnen alles, was sich in Vor- und Hinter-Pommern von Ao. 1600 biß 1699 Denkwürdiges begeben, kürztlich erzehlet wird, Stettin 1700, S. 64. Online hg. von KLAUS-DIETER KREPLIN unter URL: <http://gak.studienstelleog.de/Mitteilungen/Mitt-17.pdf> (letzter Zugriff: 19.12.2005).

10. Im April 1662 lagen in Stettin vier geworbene Regimenter des Generalgouverneur Wrangel und fünf nationale (4 Uppland + 1 Skåne-Blekinge) unter dem Oberkommando des Obristleutnant Wilhelm Stahl in Garnison, insgesamt um die 1500 Soldaten plus Anhang.²³ Die Soldaten und ihre Angehörigen unterstanden ausschließlich militärischer Jurisdiktion, befanden sich also außerhalb des städtischen Rechtssystems und anderer ziviler Zugriffsmöglichkeiten.

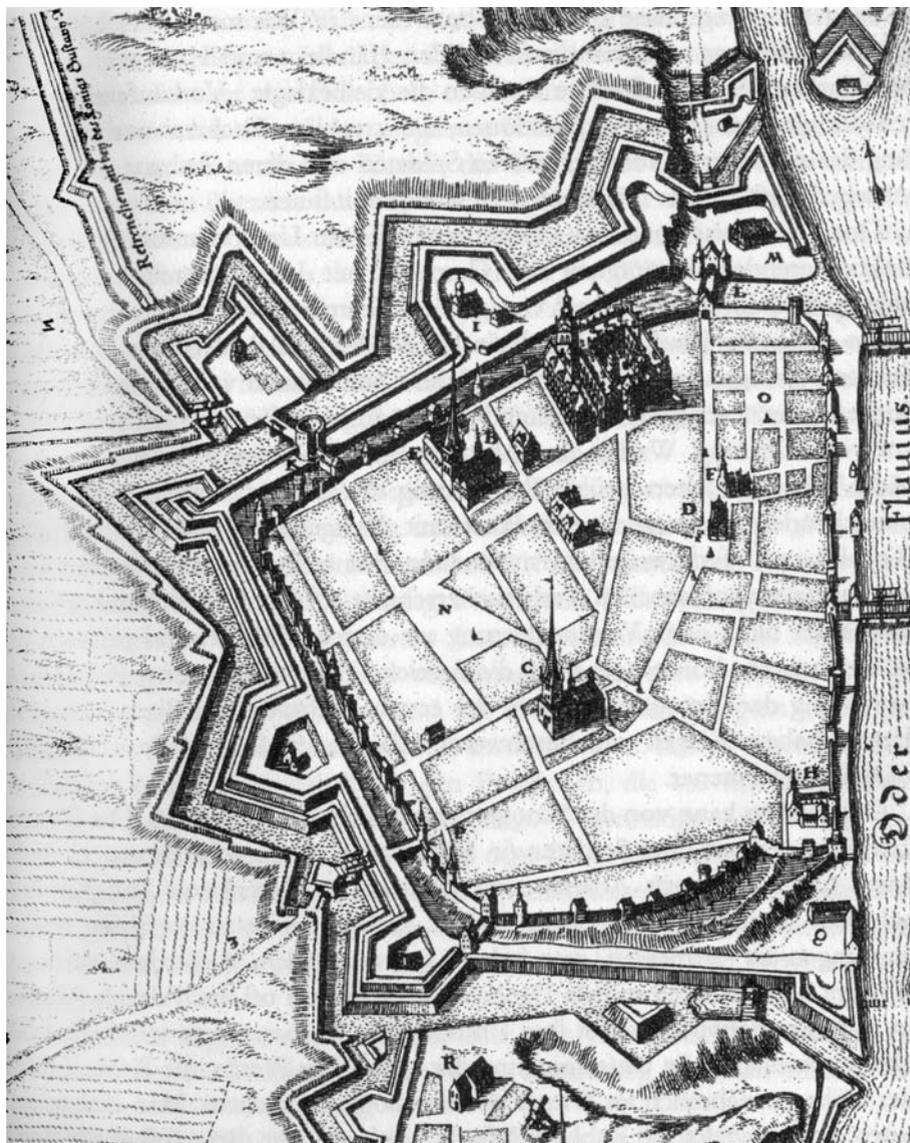


Abb. 37: MATTHÄUS MERIAN: Ausschnitt aus anderer Aufsicht auf Stettin um 1640.

23 HELMUT BACKHAUS: Reichsterritorium und schwedische Provinz. Vorpommern unter Karls XI. Vormündern (1660-1672) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 25), Göttingen 1969, S. 265f.

Da jeder physikalische Raum gleichzeitig Rechtsraum ist, waren unter solchen Bedingungen Konflikte um Raumhoheit, Raumverteilung, ja schon um Raumdefinition vorprogrammiert.²⁴ Dies zu betonen bedeutet nicht, den Zeitgenossen nachträglich eine moderne analytische Metaebene überzustülpen. Im Gegenteil wurden divergierende Definitionen des Raumes, v.a. aber die Positionierung des eigenen Körpers an konkreten Orten verschiedentlich bewusst argumentativ eingesetzt, um einen Machtkampf – in diesem Fall um die faktische Herrschaft in der Stadt – auszutragen. Besonders wach war das (Selbst-)Bewusstsein um die schwindenden Hoheitsrechte sicherlich in einem ehemals mächtigen Handelszentrum wie Stettin, dessen Einwohner sich außerdem einer etwa gleich großen und dazu noch erheblich fluktuierenden Zahl Fremder gegenübersehen.

Die Inszenierung

Die Ereignisse und ihr Nachspiel lassen sich nicht nur wegen der bislang vergleichsweise schlecht erschlossenen Stettiner Stadtgeschichte kaum umfassend rekonstruieren. Auch handelt es sich bei der hier untersuchten konkreten Quelle nicht um eine vollständige Gerichtsakte, sondern offensichtlich nur um den Anfang eines Ermittlungsverfahrens, der sich über den Zeitraum 17. April 1662 bis zum 18. Juni 1662 erstreckte.²⁵ Die Akte umfasst 45 beidseitig beschriebene paginierte Seiten an Briefwechseln und Konzepten sowie 36 beidseitig beschriebene unpaginierte Seiten an Verhörprotokollen und bildet den Anfang einer größeren, mehrere hundert Seiten umfassenden Sammelakte (Rättegångshandlingar) aus dem Bestand Pommeranica im Reichsarchiv Stockholm.²⁶ Die Verhörprotokolle von 14 zivilen und neun militärischen Zeugen sowie der Briefwechsel der Ermittler sind hauptsächlich als Konzepte mit vielen Streichungen und Ergänzungen in verschiedenen unreinen Handschriften erhalten, die aus dem Umfeld des ermittelnden *Advocatus Fisci* (Zivilstaatsanwalt) Engelbrecht, den Verhören des Kommandanten Stahl selbst und anderen Regierungsquellen stammen. Auch zwei Briefe des sich gerade in Wismar befindenden Generalgouverneur Wrangel an seinen Vizegouverneur Paul Wirtz sind enthalten. In der kompletten Sammelakte finden sich außerdem Teile verschiedener Rechtsverfahren gegen andere Bewohner der Stadt wegen Aktivitäten gegen die Krone, außerdem einige Militärgerichtsfälle, in die zivile Instanzen verwickelt wurden (*judiciae mixtae*), sämtlich aus der Zeit zwischen 1662 und 1703. Das Konvolut wurde 1704 wohl in dieser Form vom Stadtarchivar Schröer aus unbekanntem Gründen in Stockholm abgeliefert. Der uns hier interessierende Fall trägt den Titel:

„Fiscalia betr[effend] die Streitigkeiten wegen des Roggen welchen Schadelocke von einem Frankfurter Kaufmann zu behuff der König[lichen] Garnisonen in Pommern verhandelt und was deretwegen vorgelaufen, auch was für thätliche Handlungen grob und gefehrliche reden Bürgermeistern Christoff Richter am

24 Solche Diskussionen konnten auch zu Streit um die Gerichtsbarkeit führen, wenn etwa ein Bedienter des Schlosses, der unter die Schlossgerichtsbarkeit fiel, mit einem Bürger aneinander geriet. Gleiches kennt man von den Universitäten oder aus Klöstern. Auch hier bestimmte der Ort der Tat ebenso den Gerichtsstand wie die Verortung der Tatbeteiligten. Auf die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten der Rechtsfindung kann hier nicht näher eingegangen werden.

25 Reichsarchiv Stockholm (RA): Pommeranica 498: Rättegångshandlingar (1662-1703).

26 Möglicherweise liegen korrespondierende Akten im Staatsarchiv Stettin vor. Dies konnte wegen des erheblichen Rechercheaufwandes jedoch nicht überprüft werden. Für die hier behandelte Fragestellung war dieser Aufwand auch nicht nötig. Nur bei paginierten Seiten wird die Zitatstelle (fol.) angegeben, sämtliche andere Zitate stammen aus den unpaginierten Verhören. Bei Quellenzitaten wurde die Interpunktion der heutigen angeglichen. Die Orthographie wurde beibehalten, ebenso die äußerst kreative zeitgenössische Groß- und Kleinschreibung.

Bollwerck verübet und geführt, weißfaß deme Advocato Fisci inquiren anbefohlen worden Item wieder den Stadtknecht, so am Bollwerck auf die Wacht losgehauen incarceriret ward Anno 1662⁴.

Aus den dünnen, übereinstimmend geschilderten Fakten, ließ sich folgende Situation rekonstruieren: Nach einem langen harten Winter waren in der hungernden Stadt beim ersten Tauwetter am 16. April 1662 endlich zwei vom königlichen Faktor Jakob Schadelock (ab 1667 Ratsherr) bestellte Schiffe mit Roggen für die Garnison eingetroffen.²⁷ Sie legten im Hafen, genauer gesagt am zwischen den beiden Hauptbrücken gelegenen Bollwerk an. Diese erweiterte Stadtmauer gehörte schon immer zum Schutzbereich der Bürgerwache, auch noch zu Beginn der Schwedenzeit.²⁸ Im zwischen Baumbrücke und Langer Brücke gelegenen Hafenbereich waren Ringe für die Schiffe direkt in die dem Wasser zugewandte Seite des Mauerwerks eingelassen (vgl. Abb. 36).²⁹ Im Auftrag des Kanzlers schickte der schwedische Stadtkommandant Wilhelm Stahl sofort einen Korporal und zwei Musketiere, die Schiffe zu bewachen dorthin, damit – und hier deutet sich bereits ein gewisses Konfliktpotential in der Vergangenheit an – „solches Korn nicht von den Bürgern daraus gemessen und aufgetragen werden möchte“.³⁰ Kurz darauf sandte Bürgermeister Christof Richter den Stadtdiener Peter Trieglaff zum Anleger, der den Bootsleuten mitzuteilen hatte, sie sollten „bis auff ferner Verordnung“ von seiner Seite keinesfalls die Schiffe dort wegbewegen. Bald darauf erschienen außerdem zwei vom Bürgermeister beauftragte Kornmesser. Daraufhin begann eine Diskussion zwischen Korporal und Stadtdiener über die Befehlsgewalt über die Schiffe. Weil letzterer sich nicht durchsetzen konnte, lief er zu Bürgermeister Richter um Hilfe. Nach dessen Ankunft am Schauplatz entbrannte zunächst eine Diskussion zwischen Bürgermeister und Korporal. Diese eskalierte dann mit einem hinzu geholten Leutnant und schließlich mit dem von diesem alarmierten Kommandanten Obristleutnant Stahl selbst. Weitere Menschen waren inzwischen hinzu gelaufen. Die meisten strömten auf dem kürzesten Weg über die Baumbrücke aus der Lastadie zu den Anlegern (vgl. Abb. 36 und 38). Im wachsenden Gedränge und zunehmender Unruhe wurden von den inzwischen herbei befohlenen drei Rotten des Rüstmeisters schließlich Degen und Musketen ebenso gezückt wie Stangen und Eisenketten seitens einiger Umstehender, offenbar hauptsächlich Tagelöhner von der anderen Flussseite. Ein Tumult drohte blutig zu eskalieren. Nicht zuletzt wegen widersprüchlicher Befehle verschiedener Offiziere und Unteroffiziere kam es sogar zum Handgemenge zwischen einem Stadtknecht und einigen teils noch sehr jungen Soldaten, bei dem Degen- und Musketenhiebe

27 Der Faktor war der vom Generalgouverneur dazu bestimmte zivile Einkäufer für die Grundversorgung sämtlicher pommerscher Garnisonen. Diese lief hauptsächlich über die Häfen von Stettin und Stralsund. WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 313; zur Person vgl. auch BACKHAUS: Reichsterritorium (wie Anm. 23), S. 291.

28 Die Bürgerwehr bestand aus 11 Kompanien. Unteroffiziere, Fähnriche und Leutnants wurden aus den Bürgern selbst gewählt. Kompanieführer waren die jüngsten Ratsherren, Kapitäne genannt. Sie bildeten mit einer Deputation des Rates das Kollegium der Kriegskommissare. Dies leitete im Belagerungsfall zusammen mit dem schwedischen Kommandanten das Verteidigungswesen. Angesichts der dramatischen Belagerung und Bombardierung von 1677 wurde dies geändert, der Bürgerkapitän dem Kommandanten unterstellt und die Verteidigung der Wälle und Außenwerke den geworbenen Soldaten überantwortet. Nur die innere Mauer blieb den Bürgern vorbehalten. Vgl. dazu MEYER: Stettin (wie Anm. 7), S. 32 und WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 289 und 300.

29 Eine ältere Abbildung vom Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt auch hölzerne Stege als Anleger. Vgl. KLAUS-DIETER KREPLIN: Mitteilungen aus dem genealogischen Archiv Nr. 17, Herdecke 1999, S. 14a. Online unter: <http://gak.studienstelleog.de/Mitteilungen/Mitt-17.pdf> (letzter Zugriff: 19.12.2005).

30 Sämtliche Zitate stammen aus fast wörtlich übereinstimmenden Aussagen von über einem Dutzend ziviler und militärischer Zeugen, vernommen zwischen dem 29.04. und 12.05.1662 in Alten Stettin.

ausgeteilt wurden. Die Situation wurde in letzter Sekunde nur dadurch entschärft, dass der Kommandant durch den Rüstmeister den von einem Leutnant voreilig erteilten Schießbefehl widerrufen ließ, als schon durchgeladen wurde. Er wies seine Soldaten schließlich an, die Bürger soweit gewähren zu lassen, dass sie das Korn zwar nicht abmessen – das bedeutete nämlich es ins städtische Kornhaus zu verbringen – aber immerhin die Kähne bis zur endgültigen Klärung der Besitzverhältnisse fest ketten dürften, damit auch das Militär das Korn nicht heimlich abtransportieren konnte. Diesem temporären Kompromiss war ein von vielen Schaulustigen aufmerksam verfolgter Zweikampf zwischen Bürgermeister und Kommandant vorausgegangen.

Um seinen Anspruch auf den Hafen auch physisch zu begründen, war der Bürgermeister nämlich nach übereinstimmenden Zeugenaussagen während des Streits heftig brüllend auf dem Bollwerk unmittelbar vor den Schiffswänden auf- und abmarschiert, hatte also versucht, den als Ladefläche genutzten Bereich des Bollwerks physisch und dadurch auch symbolisch zu besetzen (vgl. Abb. 38).³¹

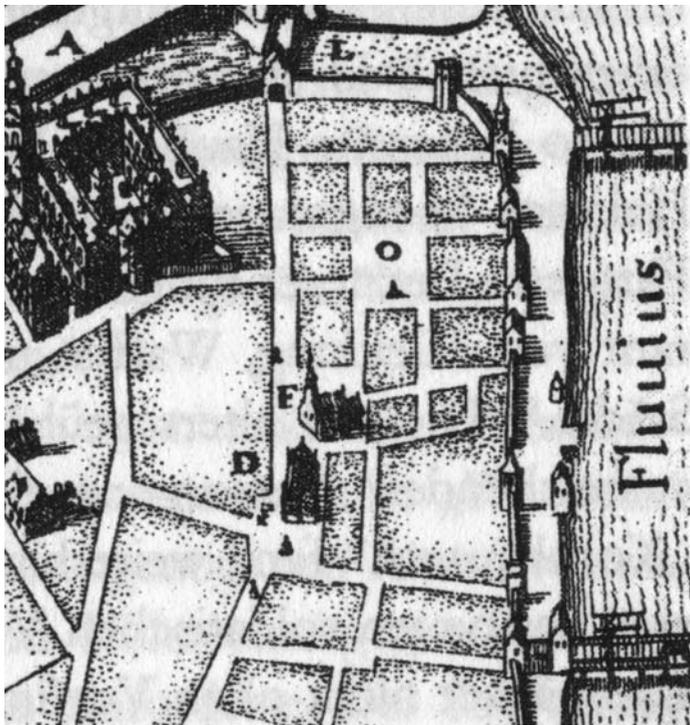


Abb. 38: Vergrößerter Ausschnitt aus Abb. 37: Aufsicht auf das Bollwerk mit breiter Be- und Entladefläche zwischen Baumbrücke (oben) und Langer Brücke (unten).

Auch hatte er die Kornmesser so dicht am Anleger vor den Schiffstegen aufgestellt, dass sie die Wachsoldaten, die den Zugang versperrten, fast körperlich berührten – wie der für das Überschreiten räumlicher Grenzen sensible Obristleutnant entrüstet an den Generalgouver-

31 Vgl. LÖW: Raumsoziologie (wie Anm. 1), S. 193f. Denn Handeln im Raum weist immer einen materiellen und einen symbolischen Aspekt auf.

neur berichtete. Dabei ging es beiden Kontrahenten nicht nur um die eigene Person, sondern um ihre gerade aktive soziale Rolle, in der sie sich wie Figuren auf dem Schachbrett am strategischen Ort positionierten. Bürgermeister Richter war nämlich nicht nur Kommandant einer Bürgerkompanie und darum Befehlshaber über das Bollwerk als Teil der Stadtmauer, sondern als Wetteherr gleichzeitig amtierender Chef des gesamten Hafenwesens. Da dieser Teil des Bollwerks Handelsanleger besaß, kontrollierte Richter in dieser Funktion alle Wareneingänge und deren Verteilung im ökonomischen Herzen der Stadt: Ohne sich direkt auf seinen Status als Wetteherr zu berufen, beharrte er nachdrücklich auf seiner Herrschaft über das Bollwerk, die er im Gegensatz dazu dem Obristleutnant grundsätzlich absprach: „Kein Cantzler, kein Fürst, kein König hat hierüber [...] zu commendiren, sondern ich commandire bollwerck und wasser. Das Corn gehört mir zu und die Cron kann mir solches mit gewalt nicht nehmen“. Als Obristleutnant Stahl jedoch nicht locker ließ, drohte Bürgermeister Richter kaum verholen mit einem Massenaufstand (dazu weiter unten) und führte dann sein Argument weiter aus:

„Die Regierung hat uns nicht zu commendiren, sondern nur mit dem Lande zu thun, aber nicht mit unser stad und bolwerk [...]. Die Stad, die Wälle, der Strohm und das bollwerck gehöret uns zu, und wir haben privilegia darauff, welche uns kein Cantzler, Fürst oder König noch sonst jemand nehmen soll, und wenn der Cantzler hie selbst wäre.“³²

Die Stadtmauer galt in Mittelalter und Früher Neuzeit auch in nicht reichsfreien Städten als Symbol bürgerlicher Stärke und Wehrhaftigkeit. Das auf ihr durch die Bürgermilizen ausgeübte Verteidigungsrecht war darum von immenser symbolischer Bedeutung für die Abgrenzung von jeglichen externen Usurpationsversuchen.³³ Das Bollwerk, die Bastionen, wurden zwar im Auftrag Schwedens als verstärkte Stadtwehr erbaut, dies geschah jedoch mit Stettiner Geld und Arbeitskraft, so dass man auch aus diesem Grunde Besitzansprüche ableitete.³⁴ Nach wie vor war auch die Bürgermiliz für die Verteidigung der Stadtmauer verantwortlich. Somit sah sich Bürgermeister Richter als einer der Vorsitzenden des Rates rein rechtlich in seinem Zuständigkeitsraum, nämlich der Stadtbefestigung, befindlich. Er betrachtete sich auch auf dieser Ebene in der Rolle eines mit dem Kommandeur ranggleichen kommandierenden Offiziers. Gleichzeitig berief sich Richter aber auf die uralten Handelsprivilegien der Stadt, hier das Stapelrecht und die Flusszölle. Außerdem war ihm und seinen Amtskollegen im September 1660, nach ihrer Gesandtschaftsreise nach Stockholm, von der Königinwitwe Hedwig Eleonore der Adelstitel verliehen worden, der auch für sämtliche Nachfolger gelten sollte.³⁵ Richter erwähnte dies zwar nicht, doch sein demonstrativ selbstbewusster und raumgreifender Habitus mag auch darauf zurückzuführen gewesen sein, dass er davon ausging, dass der Garnisonskommandant auch hierüber im Bilde war. Schließlich stand ihm mit dem Kommandanten ebenfalls ein Adeliger aus dem alten baltischen Adelsgeschlecht derer von Stahl (Staël) von Holstein gegenüber. Richter konnte allerdings ebenfalls davon ausgehen,

32 Damit spielte er auf das weiterhin gültige Stapel- und das Wehrrecht der Bürgerschaft an. Verschiedenen Soldaten nach, betonte er explizit die „privilegia von AO. 30 her“, z.B. RA Pommeranica 498, fol.15’.

33 Zu den gerade in Garnisonsstädten verschärften Konflikten um die Schlüsselgewalt und die Befehlsgewalt auf den Wällen vgl. MARK FEUERLE: Garnison und Gesellschaft. Nienburg und seine Soldaten, Bremen 2004, hier S. 232-234.

34 Es gab dafür sogar eine eigene städtische Steuer, das sogenannte Bollwerksgeld oder die Wallzulage, vgl. WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 286.

35 EBD., S. 290.

dass Stahl schon allein aufgrund seiner uradeligen Herkunft auf den frischgebackenen Dienstadeligen herabsah.

Obristleutnant Stahl hingegen berief sich ohne Umschweife formal auf seine „königliche Ordre“, vermittelt durch den „Cantzler“, die über allen anderen Rechten stehe. Schon die pommerschen Herzöge seien „in casu necessitatis wohlbefugte gewesen“, sich jede Ware zu nehmen und das Geld später zu erstatten. Er, Stahl, als Stadtkommandant und damit exekutiver Stellvertreter der Krone kommandiere in solchen Situationen über den gesamten Stadt- raum, dürfe mithin überall und alles konfiszieren. Der schwedische Kanzler habe dieses Vor- kaufsrecht mit sämtlichen anderen Rechten von den Herzögen übernommen. (Dieser Argu- mentation folgte im Laufe der Ermittlungen auch der Kanzler selbst in seinen Beschwerde- schreiben an den Generalgouverneur: „Das Interesse eines privat Mannes [hier – des Korn- händlers – dürfe man] dem Interesse publicke [...] nicht vorziehen.“)³⁶ Damit beriefen sich Stahl und der Kanzler auf eine neue Form des Ausnahmezustandes, die nach dem Dreißigjäh- rigen Krieg als dritter gesellschaftlicher Zustand neben *pax* und *bellum* für die neuen Provin- zen erfunden worden war. Letztere befanden sich in solchen *tempora mixta* in dauerhafter Verteidigungsbereitschaft, für welche bei außenpolitischer Bedrohung andere Regeln galten. Dieser Rechtskniff gab dem Militär im Prinzip freie Hand mit Sondergesetzen zu regieren, wann immer lokale Kommandeure dies für nötig erachteten.³⁷ Zusätzlich appellierte Stahl aber an das Mitgefühl der Bürger, schließlich sei das hungernde Militär existentiell auf das Korn angewiesen. Er konnte keine weiteren Ämter als zusätzliche Argumente in die Debatte einführen. Sein Trumpf war allein seine Stellvertreterfunktion des Königs in diesem Moment an diesem Ort und die extreme Bedrohung der Verteidigungsbereitschaft durch Hunger.

Der Bürgermeister ließ sich jedoch weder auf die abstrakte juristische noch auf die mora- lisch-appellative Ebene der Auseinandersetzung ein. Ob es nun um die Ehre, den ökonomi- schen Vorteil oder tatsächlich um das nackte Überleben in einer schweren Hungersnot ging, seine Motive gründeten vermutlich in einer Mischung aus diesen drei Faktoren. Er beharrte schlichtweg auf der Herrschaftsfrage, bezogen auf die strittige Ebene des konkreten Platzes, an dem sich die Streitobjekte befanden. Weil ein physikalischer Ort gleichzeitig immer auch Rechtsraum ist, lässt sich jeder Raumkonflikt auch auf dieser Ebene abhandeln, gerade wenn man von tiefer gehenden Problemen ablenken will.

Sämtliche Details in Bezug auf die Verantwortung für die Provokation, ob nun tatsächlich konkrete Gewaltandrohungen seitens des Stadtvertreters fielen, wer wen zuerst attackierte und v.a., ob ‚nur‘ die Position des Kanzlers oder sogar der König gedemütigt werden sollte, blieben in den in solchen Punkten durchaus divergierenden Aussagen der verschiedenen Zeugen umstritten.

Aus den 80 Fragstücken, die der *Advocatus Fisci* aufgrund erster Verhöre, die der Kom- mandant als zuständiger Vorsitzender des Regimentskriegsgerichts noch am Tag des Ereignis- ses selbst unter den beteiligten Soldaten vorgenommen hatte, dem zivilen Ermittler aber erst nach 14 weiteren Tagen übermittelte, lassen sich dennoch die zwei folgenden zentralen Kon- fliktfelder ablesen:

Zum einen gab es eine grundsätzliche Unklarheit über den rechtmäßigen Besitzer des Kornes. Die Sache blieb auch noch Wochen nach dem Streit unübersichtlich. Nach Aussage

36 RA Pommeranica 498, fol.16' (Konzept vom 17. April 1662).

37 Vgl. dazu auch BACKHAUS: Reichsterritorium (wie Anm. 23), S. 190f.

eines holländischen Kaufmannes, der Zeuge der Geschehnisse gewesen war, sollte ausgerechnet der Schwiegersohn des Bürgermeisters dem Faktor den Roggen kurz vor der Lieferung bereits abgekauft haben. Der Holländer behauptete ferner, nicht der Faktor, sondern dessen Bruder, also ein Privatmann, habe das Korn als erster gekauft und zunächst an den Verwandten Bürgermeister Richters weiterverkauft, wollte die Ware dann aber doch lieber seinem Bruder, dem Faktor, überlassen, nachdem der Kanzler das Getreide für das Militär eingefordert hatte. Vermutlich weil er, entgegen jeglicher rechtlicher Grundlage, aber sicherlich empirisch begründet, eine entschädigungslose Beschlagnahme fürchtete.³⁸ Verwickelte Besitzverhältnisse lagen also ohnehin vor. Diese Details waren dem Bürgermeister sicherlich bekannt, da ja sein Schwiegersohn involviert war. Auch darum konnte ihm nur daran gelegen sein, den Konflikt auf die Dichotomie Militär und Bürgerschaft zuzuspitzen, schon um sich die Solidarität der aufmerksam zuhörenden Lastadiebewohner nicht zu verscherzen.

Trotz des realen Geldwertes bzw. der von allen dringend benötigten Nahrungsreserven des Brotgetreides ging es gleichzeitig um die grundsätzliche Macht in der Stadt. Diese banale und gleichzeitig elementare Frage machte sich auf interessante Art fest. Bürgermeister und Kommandant argumentierten nämlich beide vordergründig auf der Ebene der Raumhoheit und zwar mit unterschiedlichen Raumdefinitionen, so dass sie jeweils das Recht auf ihrer Seite zu haben schienen. Durch diese Verhärtung der Fronten konnten die Kontrahenten zu keiner konstruktiven Lösung gelangen. Es blieben nur zwei Auswege, einmal der der physischen Gewalt, des Rechtes des Stärkeren, oder aber die Delegation an eine höhere Instanz, die von beiden anerkannt wurde. Hier war der Kommandant im strategischen Vorteil. Denn die Allmacht der Krone konnte der Bürgermeister unmöglich bezweifeln, ohne sein Leben in einem Hochverratsprozess einzubüßen. Dennoch versuchte Richter unter Berufung auf die bestätigten Privilegien, die bei der Eroberung durch die Schweden 1630 und dann noch einmal 1660 nach der vergeblichen Belagerung durch Brandenburg alle noch einmal beurkundet worden waren, sogar den König in seine Schranken zu verweisen, wenn er auch konkret nur die Person des Kanzlers als Kontrahenten thematisierte (s.o.): Er wagte sogar, als Verbündete des Kommandanten böse Mächte ins Spiel zu bringen: „Das [= die Beschlagnahme] hat Euch der Teuffel befohlen, der Cantzler hat hie nicht zu commendiren“. Trotz der Warnung eines neben ihm stehenden Kaufmanns, er solle schweigen, „die Cron läset ihr nichts nehmen“, das führe nur zu Arrest, und trotz der Empörung eines beistehenden deutschen „Uppländischen Esquadronsschreibers“, „das wäre der Crone zu nahe geredet“, beharrte der aufgeregte Bürgermeister bis zum Schluss auf seinem Standpunkt und fügte seinen vom Fiskal später als „Trotzen und Pochen“ bezeichneten Reden noch hinzu: „Der Cantzler hat uns nicht zu commendiren, sondern E[uer]. Edl[er]. Wohlw[eiser]. Rath hat hie auffm Bollwerck zu gebieten und Wir sein Obrigkeit über Kauffmannschaft am Bollwerck“. Als ihn der Kommandant darauf hinwies:

„sein sie [= die Ratsleute] Obrigkeit, Sie hätten gleichwol Ihr König[lichen]. Mayestet noch über sich, habe B[ürgermeister]. Richter gesaget, Ey das Ihr nur von Ihrer König[lichen]. May[es]t[at]t. sagen wollen, dieselbe regieren Land und Leute und Ihr solltet wissen, das wir sie hier übersprechen werden“.

Das war starker Tobak. Schließlich verstieg sich Richter sogar zu einer wohl um Unterstützung heischenden, primär an das eingeweihte heimische Publikum gerichteten, drohenden

38 Die leeren Versprechungen der Regierung gegenüber den hart über die Kontributionen verhandelnden Landständen, gerade nach der Missernte vom Sommer 1661, waren jedem Getreidehändler bekannt; vgl. dazu auch EBD., S. 154-156.

Anspielung: „Das es nun wohl so laufen sollte als anno 1616“. Damit appellierte der Stettiner an die kollektive Erinnerung der Umstehenden. Auch den Jüngeren genügte offenbar die Erwähnung einer Jahreszahl, die als Aufforderung zum Aufstand verstanden werden konnte und wohl auch sollte. Dem ‚zugereisten‘ Obristleutnant Stahl hingegen dürften die mehr als 45 Jahre zurückliegenden Ereignisse unbekannt gewesen sein. Denn Richter spielte vielsagend auf eine tödliche Eskalation an, die der Kommandant riskiere, wenn er das Korn nicht freigäbe. Er hätte auch auf die Unruhen der Garnionssoldaten vom Februar des laufenden Jahres hinweisen können. Da seit Jahresende die Kornmagazine des Militärs leer waren, war es nicht nur in Stettin sondern auch in anderen pommerschen Garnionsstädten wie Greifswald, Anklam und Stralsund bereits im Winter zu Plünderungen und massenweisen Desertionen gekommen.³⁹ Der Bürgermeister wusste also genau, unter welchem Druck der Kommandant schon von Seiten seiner eigenen Leute stand, und drohte noch zusätzlich mit einem Aufstand der Zivilbevölkerung gegen die militärische Exekutive, mithin gegen die eigene Regierung. Dies hätte die Stadt auf jeden Fall ins Chaos und in Anarchie gestürzt. Dass es Stahl darauf nicht ankommen lassen konnte, war der ‚Joker‘, mit dem der Bürgermeister pokerte. Der bereits zitierte Pommern-Calender schreibt dazu:

„1616 [...] 16. Jul[i]. Als zu Stettin eine neue Bier-Ordnung/ darin der Kauff des Bieres erhöhēt/ in S. Nicolai Kirchen von der Cantzel verlesen/ ist darüber ein Aufruhr entstanden/ also daß die Gemeine bewehret ins Rahthauß gefallen/ den obersten Stadt-Knechten erschlagen/ die Brauhäuser gestürmet/ und sonst viel Insolentien verübet/ biß der Fürst/ so damahls im Ampte Colbitz war/ zurücke kommen/ und diesen Tumult/ mit Nachgebung des alten Bierkauffs/ gestillet hat.“⁴⁰

Die Hintergründe des Geschehens lassen sich in zwei sechs- bzw. vierzehnteiligen Flugschriften aus demselben Jahr 1616 nachlesen, die sich auf dasselbe anonyme Schreiben nur eine Woche nach den Geschehnissen beriefen.⁴¹ Die kürzere Schrift schildert die Ereignisse im Ton einer Skandalgeschichte: Der Stadtrat und die Sechziger Männer hatten eine Erhöhung der Biersteuer beschlossen.⁴² Nachdem diese Neuigkeit in der direkt neben dem Rathaus gelegenen St. Nicolai-Kirche morgens von der Kanzel verlesen worden war, entstand sofort

39 Auf entsprechende Briefwechsel zwischen Generalgouverneur Wrangel und der Königinwitwe Hedwig Eleonore weist BACKHAUS: Reichsterritorium (wie Anm. 23), S. 153 hin. Hilfe aus Stockholm blieb wegen leerer Kassen jedoch aus.

40 CUREUSER GESCHICHTS-CALENDER (wie Anm. 22). Die im Folgenden geschilderte dreitägige Unruhe von 1616 wird sogar im ZEDLER: Universallexikon (wie Anm. 13), Bd. 39, Sp. 2020 erwähnt.

41 Alle Zitate aus: WARHAFTIGE NEWE ZEITTUNG, Deß Newlich enstandenen Aufruhrs Parlaments vnd Aufflauffs der gantzen Bürgerschaft vnd Gemeine wieder jhre Obrigkeit E. E. Rath vnd der darzu verordneten 60. Menner, Zu Alten Stettin, In Pommern geschehen : Auß einem glaubwürdtgen Stettinischen Schreiben den 24 Julij datirt. Wurde in zwei Auflagen mit leicht abweichendem Titel gedruckt. Ein Reprint findet sich in: WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 257-262. Akribisch chronistisch mit genauen Namensangaben der Beteiligten, Uhrzeiten und Dokumentation der fürstlichen Mandate berichtet ein: WARHAFTIGER UND AUßFÜHRLICHER GRÜNDLICHER BERICHT, der Stetinischen Händel: Darinnen nach der lenge berichtet wird, welcher gestalt der Gemeine Pövel und Bürgerschaft wider ihre Obrigkeit, aufrührisch und rebellisch worden Auch sein hierin etliche unterschiedliche Mandata welche Ihr Fürst. Gn. und deroselben Rätthe [...] der Bürgerschaft und gantzer Gemeine daselbst publiciren lassen; Geschehen zu Alten Stettin in Pommern, im Monat Julio, von dem 16. an/ biß auff den 18. des 1616. Jahres, Alten Stettin 1616. Eine identische Ausgabe erschien in Rostock.

42 Der „Sechziger-Rat“ aus 4 Alterleuten, 31 Kaufleuten und Brauern sowie 24 Handwerkern aus den neun Hauptgewerken war erst seit 1613 zur Unterstützung des Rates als kommunaler Demokratisierungsversuch eingeführt worden. Dies geschah auch andernorts, um die wenigen traditionell herrschenden Familienclans der Ratsherren etwas zu neutralisieren. Das Scheitern der Stettiner „Sechzig Männer“ nach nur wenigen Jahren, nämlich in diesem Juli 1616, findet sogar im ZEDLER: Universallexikon (wie Anm. 13), Bd. 36, 1743, unter dem Stichwort „Sechziger“, Sp. 880f. Erwähnung. EBD. findet sich seine genaue Zusammensetzung.

ein „grossen Tumult und Fluchen“. Der Fürst befand sich weit entfernt außerhalb auf der Jagd. Auführer und Aufwiegler waren zunächst „sonderlich die alten und jungen Weiber“, die den Gottesdienst besucht hatten. Bald rotteten sich jedoch hunderte Unzufriedene auf dem Rathausmarkt zusammen und drohten, das Rathaus zu stürmen. Der oberste Ratsdiener Lorentz hatte angesichts dessen, in Gegenwart des Bürgermeisters Rammin, die in Kriegsformation mit Trommelschlag zusammengelaufenen zunächst ca. 300 Bewohner der Lastadie mit Beleidigungen als „Schelmen“ und „leichtfertiges Gesindlein“ weiter provoziert. Sie sollten „die Freyheit“ des Rathauses nicht entehren. Als man aus der aufgepeitschten Menge heraus daraufhin den Bürgermeister entweder zur persönlichen Verteidigung des Beleidigers oder zum Rückzug aufforderte, zog Ersterer es angeblich vor zu weichen und den Letzteren den Protestierern zu überlassen. Ein Mann schlug den Diener daraufhin mit einer Eisenstange nieder. Einige Bootsknechte schleppten den Sterbenden ins Rathaus und warfen ihn aus dem zweiten Stock auf den Marktplatz hinunter. Die übel zugerichtete Leiche blieb dort den ganzen Tag über bis zum nächsten Morgen liegen. Dieses galt den Zeitgenossen als besonders brutal und entwürdigend, wie beide Flugschriften betonten. Während es in der ersten Nacht zunächst ruhig blieb, versammelten sich am nächsten Tag die Bewohner weiterer Vorstädte („die Ober- und Unter-Wickischen“) gemeinsam mit den ‚Lastadischen‘ erneut unter Trommelschlag vor dem Rathaus und besetzten dieses trotz einiger Beschwichtigungsversuche seitens fürstlicher Offiziere. Die Sechziger wurden – soviel von ihnen greifbar waren – von Angehörigen verschiedener städtischer Gruppen auf den Straßen festgenommen bzw. aus ihren Häusern entführt und dann ohne Wasser und Brot im Rathaus eingesperrt, während weitere Stadtbewohner sämtliche Braukeller plünderten und sich angeblich „vollsoffen“. Die Unruhen eskalierten weiter. In der zweiten Nacht kam es dann sogar zu Schießereien, Übergriffen und Plünderungen auf reiche Bürger, die inzwischen versuchten, mit ihren Wertsachen aus der Stadt zu fliehen. Der Fürst kehrte erst am dritten Tag in die Stadt zurück, als die Aufständischen unter Drohungen bereits die Bürgerwehr zur Aufstellung genötigt hatten. Die Einschüchterungen (Verlust der Bürgerschaft und 50 Rtl. Strafe „oder Leibesgefahr“⁴³) waren offenbar so massiv, dass sich nach Aussage der kürzeren Flugschrift sogar eine Frau, deren Mann nicht in der Stadt war, „mit angegürtem Degen und Spiesse auff freyen Marckte nebenst andern eingestellt“. Angesichts der ungewissen Lage ließ der Fürst daraufhin nicht nur sämtliche Geschütze zu seiner persönlichen Verteidigung aufs Schloss schaffen, sondern sofort – wenn auch zunächst wirkungslos – „in allen Gassen“ „Frieden blasen“. Nach längeren Verhandlungen bestätigte er die alten Privilegien, nahm die Biersteuererhöhung gänzlich zurück und ließ den Rat der Sechziger für immer absetzen. Endlich „ist jederman still und friedlich wierumb nach Hause gangen“. Die ausführlichere Flugschrift geht weniger reißerisch auf die politischen Hintergründe ein, liefert dafür mehr Hinweise auf den hohen Organisationsgrad der Aktion, die damit viel von ihrem spontanen Anschein verliert. Es scheint, als hätten die Bürger nur darauf gewartet, dass ihnen Unruhen seitens des „Pövels“ willkommenen Druck für die Bereinigung grundsätzlicher politischer Konflikte lieferte: So hatte die Stettiner Bürgerschaft schon länger gegen verschiedene Versuche, „ihre alten Privilegien“ zu unterlaufen, protestiert und die „Abschaffung der 60. Männer“ gefordert, „weil sie I. F. Gnaden und dem Rath geschworen, wollten die selben neben sich nicht wissen [...] dann sie wehren schon offt

43 Vgl. Warhaftiger und ausführlicher gründlicher Bericht (wie Anm. 41).

vertröstet, aber nichts erfolgt“.⁴⁴ Zwar hatte der Rat, als die ersten Gerüchte über sich nähernde Vorstädter zu ihm drangen, noch vergebens versucht, die teilweise mit „Helleparten, Unterwehren und vielen Röhren, mit 3. Trummeln“ bewaffneten „Tumularios“ durch Versperren der Stadttore am Betreten der Innenstadt zu hindern. (Hierbei war der mit der Verteidigung der Tore beauftragte oberste Stadtdiener zum ersten Mal von den Eindringenden zum Feind erklärt worden.) Damit Fürst oder Rat nicht auf die Aufständischen schießen lassen konnten, bewachten diese bald Zeughaus und Pulverturm. Wie der unbekannte Korrespondent weiter berichtete, beteiligten sich im Laufe der drei Tage die meisten Bürger an dem „Auffruhr“, teils aus Angst, teils „aus Wollust“. Am Morgen des dritten Tages waren es angeblich 3.000 (hauptsächlich) bewaffnete Männer mit fünf Trommeln, die den Fürsten lärmend empfangen und beide Obrigkeiten (Fürst und Rat) einen echten Umsturzversuch befürchten ließen. Besonders viel sagend ist darum die ausführliche Schilderung der zähen Verhandlungen, die Abgeordnete der Bürgerschaft mit dem Fürsten und dem Rat auf dem Schloss führten und primär die Abschaffung der Sechziger forderten, die in ihrer Haft bedroht und gezwungen worden waren, kollektiv zurückzutreten. Die beiden fürstlichen Mandate waren denn auch nichts anderes als die komplette Liste der bei diesen Gesprächen erzwungenen Zugeständnisse.

Die Geschichte, an die der Bürgermeister hier nur knapp erinnern musste, hatte somit im Sommer 1616 auf ganzer Linie mit einem Sieg der aufständischen Vorstadtbewohner unter Führung einiger angesehenen Bürger geendet – allerdings über den eigenen ‚Neben-Rat‘. Letztlich war es jedoch Herzog Philipp II. von Stettin, der die Untertanen gegen die Mächtigen seiner Residenzstadt, deren relative Autonomie ihm sicher ein Dorn im Auge war, unterstützte und die Forderungen durch sein Plazet legitimieren musste. Darum war der Vergleich, den Bürgermeister Richter hier zog, riskant. Denn die Drohung mit der Volksgewalt gegen die schwedische Provinzregierung hatte auch im Jahre 1662 nur Aussicht auf dauerhaften Erfolg, wenn die Vormundschaftsregierung in Stockholm die Forderungen der Bürger unterstützte. Doch ging es dem Bürgermeister sicher weniger um die exakte Parallelität der Verhältnisse, als vielmehr um die Macht der Masse, die er zur Verteidigung des städtischen Raumes zu mobilisieren gedachte. In gewisser Hinsicht ging es auch beim Streit ums Korn wieder gegen ein subsidiäres Organ der wahren Herrschaft, diesmal symbolisiert durch den Kanzler und verkörpert vor Ort durch den Militärkommandanten. Die Anspielung unterstellte somit gleichzeitig die Solidarität des Herrschers – hier der Königinwitwe – mit den Bürgern, allerdings diesmal eben auf einer Seite mit dem Rat. Auch dies war wohl eher ein legitimatorisches Signal an die Umstehenden, das der Obristleutnant nicht zu deuten verstand. Einige Kaufleute, mehrheitlich aber Hafearbeiter und andere Ärmere, die sich sonst sicher eher ohnmächtig gegenüber und antagonistisch zu den oberen Schichten fühlten, sollten die Macht und das Recht und vor allem diesmal den Rat auf ihrer Seite wissen. Der Bürgermeister versuchte auf diese Weise wohl den alten Gegensatz zwischen Rat und Bürgern bzw. den übrigen Stadtbewohnern aufzulösen – der sich ja 1616 gerade in extremer Form entladen hatte – indem er einen gemeinsamen Feind, nämlich das schwedische Militär, beschwor.⁴⁵ Dieses war in der Tat nicht nur in Hungerzeiten ein zusätzlicher Nahrungskonkurrent, vor allem der städti-

44 Folgende Zitate aus EBD.

45 Zur Vorgeschichte solcher Gegensätze, die wiederum stark durch persönliche und familiäre Rivalitäten geprägt waren, vgl. auch EBERHARD VÖLKER: Die Reformation in Stettin (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 38), Köln/ Weimar 2003.

schen Unterschichten. 1616 wie 1662 spielte die Masse der armen Bevölkerungsmehrheit als Gewaltpotential die entscheidende Rolle. Die Stimmung war ähnlich gereizt wie damals. Der Bürgermeister wusste und äußerte dies nach Aussage des ebenfalls vernommenen Rüstmeisters auch direkt ihm gegenüber mit den Worten, er, Richter, müsse die Menge nur ein wenig ermuntern, so dass „kein Knochen von ihnen [= den Soldaten] übrig“ bliebe.⁴⁶

Erst als die Lage durch solche Drohungen zu eskalieren drohte, weil nervös gewordene Unteroffiziere bereits durchladen ließen, lenkte – nicht nur nach eigener Aussage – als erster der Obristleutnant und nicht der streitbare Bürgermeister ein: Der Kanzler solle benachrichtigt werden und die Situation persönlich klären, „man dürfte deswegen ja keinen Krieg anfangen“. Der Kommandant wusste sicherlich, dass mittel- und langfristig die schwedischen Truppen nicht ohne Zusammenarbeit mit der Stadt hätten versorgt werden können. Sie lebten ja in ihr und von ihr. Ein Blutvergießen unter den Bewohnern hätte der ‚schwedische Brückenkopf‘ schwerlich überstanden und möglicherweise auch Unruhen an anderen Garnisonsstandorten ausgelöst.

Aufgrund der konkurrierenden Definitionen ihres Herrschaftsraumes, die beide durch die Positionierung ihrer und anderer Amts-Körper konkret zu füllen versuchten, konnten sich Bürgermeister und Kommandant also nicht einigen. Denn formaljuristisch waren tatsächlich beide im Recht. Aktuelle Auslegungsbestimmungen für den konkreten Fall gab es nicht. Beide konnten ihren Anspruch rechtlich, d. h. frühneuzeitlich mit gleichwertigen historischen Argumenten, nämlich der korrekten Berufung auf ‚althergebrachte Rechte‘ untermauern. Interessanterweise berief sich ausgerechnet der schwedische Kommandant auf die Rechtslage unter den Pommernherzögen, deren Rechtsnachfolger ja die schwedischen Könige waren.

Dieser Streit um die Raumhoheit wurde mithin nicht mit Waffen, sondern in Form einer Debatte um die Raumdefinition ausgetragen, die eng an die Frage verschiedener Rechtsräume geknüpft war. Spacing, wie Martina Löw es nannte, die Platzierung von Dingen und Körpern im Raum, lief hier über Ensembles, die Anleger, die Kornschiffe, die Kontrahenten und nicht zuletzt über Hunderte von Bewohnern und Soldaten. Allein die Tatsache, dass die Kähne am Bollwerk angelegt hatten, machte dieses für die Dauer des Vorgangs nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch zum Hafen. Ohne die Schiffe hätte es sich zunächst nur um die Außenmauer der Stadt gehandelt, die 1662 allerdings ebenfalls noch von der Stadt, nach 1677 dann vom schwedischen Militär zu verteidigen gewesen wäre. An dieser Stelle war wegen des Flusses jedoch keine zusätzliche Befestigungslinie möglich, so dass hier die innere Mauer auch später noch gleichzeitig die äußere Stadtmauer blieb. Schon hier zeichnet sich also auch der Dissens um die Verteidigungshoheit der Stadt ab.

Syntheseleistung fand durch die Selbstverortung der Kontrahenten im physischen Sinne statt, die einen Rechtsraum in diesem Moment erst optisch fassbar werden ließ.⁴⁷ Selbstverortung im abstrakten Sinne erfolgte durch Einbindung der eigenen sozialen Rolle in die konkrete Tradition unterschiedlicher Rechtsräume. So greifen Habitus und Raumverständnis ineinander und konkurrierende Gruppen schließen einander mit konkurrierenden Raumdefinitio-

46 Diese massive Drohung wollten alle zivilen Zeugen allerdings nicht gehört haben, denn damit wäre in der Tat der Tatbestand der Revolte gegen die Exekutive der Krone erfüllt gewesen. An andere Stelle hieß es, „wenn ich wollte, sollt kein gebein nicht von euch kommen“. RA Pommeranica 498, fol. 13' (Militärverhör 17. April 1662).

47 Vgl. LÖW: Raumsoziologie (wie Anm. 1), S. 158-161, 169 und 178f.

nen aus.⁴⁸ Innerhalb dieser Synthese fanden sich sowohl der Kommandant als auch der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Wetteherr auf verschiedenen Seiten wieder. Beide beriefen sich sogar historisch auf verschiedene Rechtsräume, der eine als im konkreten Rahmen autonomer und privilegierter Ratsvertreter, der andere als neben dem Generalgouverneur von diesem berufener höchster militärischer Repräsentant des Landesherrn vor Ort.⁴⁹ Beide argumentierten logisch (historisch) und waren juristisch im (konkurrierenden) Recht, denn die pommerschen Landstände hatten zum Zeitpunkt des Konfliktes eben noch nicht den offiziellen Huldigungseid geleistet und waren zum fraglichen Zeitpunkt *de iure* noch nicht zur Unterwerfung verpflichtet, obwohl die Stadt als physikalische Größe mit ihren Gebäuden und Außenbesitzungen schon längst der schwedischen Krone gehörte.⁵⁰ Bürgermeister Richter dürfte dieses wohl bewusst gewesen sein. Er hatte im August 1660 einer Delegation pommerscher Stadtvertreter angehört, die sich nach einem vorbereitenden Treffen in Greifswald im Juni, im Juli in Stockholm verschiedene Privilegien hatte bestätigen lassen.⁵¹

Einerseits wurde in diesem Fall der Streit um die Raumdefinition – und erst infolge dessen auch der Raumhoheit – beinahe zum Auslöser einer kollektiven Gewaltsituation. Andererseits gelang es, die Auseinandersetzung auf der rhetorischen Ebene zu belassen und sie durch Anzeige des Bürgermeisters als ‚Auführer‘, der die dominierende Raumdefinition in Frage stellte, an das Rechtssystem zu delegieren. Dies hatte der Bürgermeister durch sein massives Auftreten zu verhindern gesucht. Er wollte schnell Fakten schaffen, da ihm klar gewesen sein dürfte, dass letztlich – unabhängig von der Rechtslage – fast immer die Stockholmer Interessen durchgesetzt wurden.⁵²

Schlussbemerkung

Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist nicht bekannt, nur soviel ließ sich rekonstruieren: Der Fiskal ließ sich von der Regierung zunächst den Auftrag erteilen, die vom Stadtkommandanten benannten zivilen Zeugen zu vernehmen. Anschließend ließ er gemäß der Anweisung des Generalgouverneurs den Stadtdiener verhaften, da dieser als erster gewalttätig geworden sei. Nach Beschwerden des Kanzlers, der sich wie der Kommandant im Hafen auf das pommersche Fürstenrecht berief und das königliche Recht (*ius superioritas*) zum Vorkauf anführte, da sämtliche pommersche Garnisonen seit Tagen ohne Brot wären, schaltete sich Generalgouverneur Wrangel bereits in den ersten Tagen persönlich ein und forderte vom

48 Vgl. zu dieser Beziehung umfassend EBD., S. 179-198, v.a. 187.

49 Diese unsichtbare Ebene des Raums bezeichnet LÖW als „Atmosphäre“, EBD., S. 204-209. Die ist wiederum abhängig vom Stand (bei Löw angelehnt an die Bourdieusche Kapitalform der „Klasse“), vgl. EBD., S. 173-179 und 210-217.

50 Vgl. WERNER BUCHHOLZ: Die pommerschen Landstände unter brandenburgischer und schwedischer Landesherrschaft 1648-1815. Ein landesgeschichtlicher Vergleich, in: DERS./ GÜNTER MANGELSDORF (Hgg.): Pommern im Spiegel seiner Geschichte. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe V, Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 29), Köln/ Weimar 1995, S. 427-455. Zur Huldigung der Stettiner und Bestätigung deren städtischer Privilegien am 3. August 1663, (die vom 31. Januar 1663 datierte Urkunde, wurde erst nach der Eidesleistung ausgehändigt), vgl. WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 294.

51 Vgl. EBD., S. 292f.

52 Zu diesem Ergebnis führte die Untersuchung fast aller fiskalischen und sonst ökonomisch relevanten Gewaltkonflikte zwischen Militär und Zivilbevölkerung in beiden schwedisch-deutschen Territorien, vgl. LORENZ: Zwischen den Kriegen (wie Anm. 16), hier v.a. die Zusammenfassung.

Fiskal die Bestrafung von Bürgermeister und Stadtdiener. Er wollte sogar direkt die Krone über die unerhörten Vorgänge informieren, vermutlich um weiteren Druck auf den Fiskal auszuüben, der allein die zivilen Ermittlungen zu leiten und das Verfahren gegebenenfalls vor das Greifswalder Hofgericht zu bringen hatte, das bestimmte Aufgaben des von der Krone für solche Fragen abgeschafften Stettiner Stadtgerichtes übernommen hatte. Da es sich um ein *judicium mixtum*, nämlich die Verwicklung ziviler und militärischer Personen in eine Auseinandersetzung handele, müsse wohl oder übel das Hofgericht eingeschaltet werden, gestand Wrangel denn auch in einem Schreiben an seinen Vizegouverneur unwillig ein. Doch das Verfahren geriet gleich ins Stocken, denn der Bürgermeister war wochenlang für Beamte der Krone unauffindbar. Auch wenn deren Ernsthaftigkeit nicht immer eindeutig zu sein schien, so scheiterten doch alle Versuche, ihm Vorladungen zum Verhör persönlich zuzustellen. Auch eigenhändige Beschwerdebriefe des Kommandanten an den Generalgouverneur, der wiederum die Mäßigung seines Stadtkommandanten gegenüber seinem Vizegouverneur Paul Wirtz – dem Vorgänger Obristleutnant Stahls übrigens – lobte, verpufften in Bezug auf Bürgermeister Richter. Der blieb wie vom Erdboden verschwunden, hatte also offenbar eine Reihe nützlicher Verbündeter in der Stadt. Weitere Zeugenverhöre wurden zur Überbrückung angeordnet, sind jedoch nicht mehr erhalten. Der Kanzler drohte der Stadt nach einigen Wochen mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 Reichstalern, sollte diese in Bezug auf das Korn weiter Widerstand leisten oder sich derartige Proteste zukünftig wiederholen. Der Rat hingegen stellte für den inhaftierten Stadtdiener sogleich eine Kautions, da dieser nur seiner Pflicht nachgekommen sei.

Da Bürgermeister Richter bis 1669 im Amt blieb, ist klar, dass sein Verhalten keine wirklich nachhaltigen Strafen zur Folge gehabt haben konnte.⁵³ Alles jenseits einer geringen Geldstrafe hätte den Entzug seiner öffentlichen Ämter zur Folge haben müssen. Eine Körper- oder gar die Todesstrafe wegen Aufwiegelung zum Aufruhr wurden also mit Sicherheit nicht verhängt. Es darf insgesamt bezweifelt werden, ob es jemals zu einer offiziellen Verfahrenseröffnung gegen ihn kam, da sich der Bürgermeister vor dem Hintergrund gemeinsamer Interessen, nämlich der Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, nicht nur der Solidarität des Rates, sondern in diesem Fall auch der sonst sehr ratskritischen Bürgerschaft sicher gewesen sein durfte.⁵⁴ Ebenso wahrscheinlich ist, dass man sich stattdessen zum Ausgleich an den Stadtdiener hielt, der sicher eine abschreckende Strafe erhalten haben dürfte, da die Angelegenheit tatsächlich doch bis vor das Hofgericht gelangt war und immerhin ein „Klaglibel“ erstellt wurde.⁵⁵

An diesem, hier nur skizzierten, Beispiel lassen sich verschiedene konkurrierende, weil gleichzeitig wirkungsmächtige Definitionen des städtischen Raumes festhalten, die unterschiedlich stark zum Tragen kamen.

1. Ist die Stadt, begrenzt durch Mauern, ein konkreter geographischer Raum (zu dem allerdings auch in Stettin noch umfassende städtische Besitzungen außerhalb gehörten), der aus verschiedenen materiellen wie symbolischen (Rechts-)Räumen besteht, deren Ausdehnung unterschiedlich definiert werden kann: Hier waren es die Konfliktfelder Hafen und Bollwerk.

53 Vgl. WEHRMANN: Stettin (wie Anm. 6), S. 290.

54 Zur traditionellen Feindschaft zwischen Bürgerschaft und Rat vgl. EBD., passim.

55 RA Pommeranica 498, „Tit. des Königl. Hoffgerichts“, undat. Vorblatt zum zweiten Teil der Verhöre, ca. fol. 65.

2. Aus militärischer wie bürgerlicher Perspektive ist die Stadt ein zu sichernder Raum: Der Stadtrat als Befehlshaber der Bürgermiliz beanspruchte diese ehrenvolle Aufgabe ebenso wie der schwedische Militärkommandant, der die gesamte Stadt zudem aus strategisch-logistischer Perspektive als Garnison betrachtete.

3. Ist die Stadt ein fiskalischer und ein Handelsraum. Auch hier konkurrierten externe (die Krone vertreten durch den Kanzler) und lokale Obrigkeit (Rat) um den Zugriff auf konkrete Orte, die von ihrer rechtlichen Definition abhängig sind.

4. Die Stadt fungiert als Herrschaftsraum, in dem je nach Besitzstand und Gruppenzugehörigkeit verschiedene Unter-Obrigkeiten bestimmen und ihre Raumhoheiten immer wieder neu verhandeln und gegeneinander verteidigen müssen.

5. Ist die Stadt ein sozialer Raum bestehend aus einander überschneidenden menschlichen Netzwerken: Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen Bürgermeister und Kornhändler repräsentierten die zivile Seite, die Garnison als Fremdkörper aus ‚fremden Körpern‘ bestehend, die militärische. Der Kanzler Sternbach – selbst ein geborener Pommer – repräsentierte ebenso wie der Faktor – sogar ein Stettiner – und viele andere Zivilbeamte der Krone die neue Form der sozialen Zwitterwesen, die beiden Welten angehörten. Alle schwedischen Bediensteten in Pommern dienten letztlich der Militärmaschinerie, die die Expansionskriege der schwedischen Könige finanzieren und organisieren helfen mussten.⁵⁶

Selbst kleinste Teile vom (Stadt-)Raum definieren sich mithin über eine Reihe konkurrierender Faktoren, die nie *per se* Gültigkeit beanspruchen können. Auch scheinbar klar definierte physikalische Orte werden so immer wieder zum Auslöser oder gar zur Ursache von unter Umständen gewaltsam ausgetragenen Konflikten. Erweitert durch die Kategorie Zeit, auch in ihrer historischen Dimension, und den Faktor Bevölkerung, im ursprünglichen Wortsinne, nämlich durch die Raumnahme durch konkrete Menschen, wird der Kampf um die Deutungshoheit zum eigentlichen Kriterium für die Schaffung und Behauptung von Herrschaftsräumen.

Die Stadt ist mithin alles gleichzeitig und auch ‚gleichortig‘: Handelsplatz und Militärstützpunkt. Konkurrierende Bedürfnisse und unvereinbare Interessen werden dann unübersehbar und auch niemals einvernehmlich lösbar, wenn sie sich an gleichen Orten in verschiedenen Rechtsräumen manifestieren. In solchen Situationen entscheiden letztlich die dauerhafte physische Herrschaftsgewalt über den Ort und die handelnden Personen über die endgültige Definition der Situation.

56 Vgl. dazu LORENZ: Zwischen den Kriegen (wie Anm. 16), hier besonders Kap. II. 2.

Maren Lorenz

Contested Space in Swedish Stettin (1662): Centre of Commerce or Military Bastion?, pp. 193-213

Under the provisions of the Westphalian peace treaty, the Hanseatic city of Stettin became a Swedish possession along with the rest of Western Pomerania; nevertheless, the city remained the capital of Pomerania and part of the Upper Saxon district of the Holy Roman Empire as well. As the seat of regional government and the largest city on the border to Brandenburg, Stettin was converted within two decades into the most important fortress and garrison city in the western Baltic area, due to significant investment. Stettin's 6,000 inhabitants were obliged to quarter between 1,500 and more than 3,000 conscripted national soldiers and mercenaries and their kin. Despite these developments, Stettin's legal and economic situation was still precarious in 1662. The country's estates had not yet sworn an oath of obedience to the Swedish king. Moreover, the region was plagued by severe crop failure in 1661 that led to a devastating famine. In this situation, the first shipment of rye that reached Stettin after an extremely hard winter triggered a dispute between one of the city's mayors and the garrison commander about who could rightly claim ownership of the badly needed provisions. In the ensuing rhetorical as well as physical power struggle—which nearly ended up in an uprising of the city's poor—the key issue was control over a specific part of the city's territory: the harbour landing stages, which simultaneously formed part of the ramparts. Each of the two opponents represented a distinct social role that was linked to the power of command over certain areas of the city. As *Wetteherr* (ministrator of trade control), the mayor was not only in charge of the shipping trade but also commander of the city militia that controlled the city walls. The garrison commander, on the other hand, was responsible for the fortress, including all of the ramparts. This analysis of the Stettin conflict draws on the concept of a relational notion of space (Martina Löw), according to which space is defined not only on a physical level as a three-dimensional entity, but also on the basis of a specific number of interrelated factors such as symbolic or legal perceptions of a locality and/or the ways in which space was physically occupied. Thus, competing or overlapping definitions of public space could at times result in struggles over power relations and authority. These definitions might also serve as an arena for subliminal conflicts of interest. This relational perspective may prove useful for comprehending the modalities and techniques of power in various historical and geographical settings.